



Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen
Für gewaltfreie Friedensgestaltung
Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

Marburg/Berlin, 9. Juli 2007

VORSTAND:

Vorsitzender:

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt und Notar, Marburg

Stellv. Vorsitzende:

Dr. Lars Albath
Beamter, Brüssel

Dr. Philipp Boos
Rechtsanwalt, Köln

Carlos Foth
Staatsanwalt a. D., Berlin

Dr. Hubertus Graf Grote
Richter i. R., Rosche

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Volker Lindemann
Richter i. R., Schleswig

Prof. Dr. Manfred Mohr
Völkerrechtler, Berlin

Björn Rohde-Liebenau
Rechtsanwalt, Hamburg

Michael Rützel
Rechtsanwalt, Frankfurt

Eckhart Stevens-Bartol
Richter, München

Jutta Wolters
Richterin, Oestrich-Winkel

Helga Wullweber
Rechtsanwältin, Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremer

Dr. Dieter Deiseroth, Leipzig
Bundesverwaltungsrichtei

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt

Dr. Dietrich Franke, Leipzig
Bundesverwaltungsrichtei

Prof. Dr. Bernhard Graefrath †, Berlin

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Prof. Dr. Horst-Eberhard Richter, Gießler

Dr. Hermann Scheer MdB, Remager

Dr. Dr. Helmut Simon, Karlsruhe
Bundesverfassungsrichter a. D.

Hans-Christof von Sponeck, Müllheir
Beigeordneter VN-Generalsekretäi

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

GESCHÄFTSFÜHRER:

Reiner Braun, Berlin

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, das wir für friedenspolitisch verheerend halten, hat uns in unserer Absicht bestärkt, noch stärker für zivile friedliche Alternativen der Konfliktlösung als prinzipielle Alternative zum Kriegseinsatz zu werben.

Wir haben dazu das Memorandum „Die staatliche friedenspolitische Infrastruktur stärken!“ als Diskussionspapier erarbeitet und es mit einem Begleitbrief an Politik, Wissenschaft und andere Interessierten versandt.

Auch und gerade Ihre Meinung würde uns interessieren! Wir wollen weiter an diesem Thema arbeiten. Es ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Zeit.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Ball für eine friedenspolitische Lösung besonders in Afghanistan wieder in das Feld der Politik „gespielt“; mit einer Begründung, mit der sich die IALANA in der Vergangenheit schon sehr kritisch auseinandergesetzt hat. Eine kritische Analyse auch dieses Urteils liegt an.

Wir werden uns im Herbst in die Diskussion um die Verlängerung der Mandate der Bundeswehr in Afghanistan aktiv einmischen, u. a. auch durch die Beteiligung an der bundesweiten Demonstration der Friedensbewegung am 15.09.07. In diesem Rundbrief finden Sie den Aufruf zu dieser Aktion.

In Gesprächen mit Abgeordneten alle Fraktionen im Bundestag werben wir für ein „Nein“ zur Verlängerung der Mandate der Bundeswehr.

Diese aktuellen Entwicklungen haben bei uns schon fast in Vergessenheit geraten lassen, dass die IALANA zusammen mit der Vereinigung Deutscher Wissenschaftler (VDW) eine sehr erfolgreiche Veranstaltung zum 50. Jahrestag der Göttinger Erklärung am 13.04.2007 in Berlin durchgeführt hat. In der Tradition der „Göttinger“ haben wir an dem Abend der Veranstaltung in dem überfüllten Auditorium des Magnus Hauses der Deutschen Physikalischen Gesellschaft den Whistleblower Preis 2007 überreicht.

Geschäftsstelle Marburg:

Wilhelm-Roser-Straße 25
35037 Marburg
Postfach 1169
35001 Marburg

Tel. (0 64 21) 16 896-0
Fax (0 64 21) 16 896-79
eMail: info@ialana.de
www.ialana.de

Bankverbindung:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Konto-Nr. 1000 668 083
BLZ 533 500 00

Geschäftsstelle Berlin:

Glinkastraße 5
10117 Berlin

Bilder und Beiträge der Veranstaltung können Sie auf der Webseite der IALANA www.ialana.de unter der VDW www.vdw-ev.de sich ansehen bzw. nachlesen. Die Whistleblower Preisverleihung wird auch als Buch publiziert werden und dieses Jahr sogar zeitnah. Sie werden hoffentlich Ende des Jahres das Buch in Ihren Händen halten können.

Auch dieser Rundbrief spiegelt wieder: ein zunehmender Teil unserer Arbeit, ist unseren internationalen Verpflichtungen gewidmet.

Wir nahmen Teil am Vorbereitungstreffen zur nächsten NPT Konferenz im Mai in Wien. Dort führten wir auch ein sehr interessantes internationales "Board meeting" der IALANA durch, das die Konzeption für unserer Kampagne "Back to the Court" (siehe beiliegendes Flugblatt) konkretisierten und das nächste annual meeting der IALANA für Januar 2008 nach Costa Rica einberief.

Dieses wird vorbereitet werden, durch ein offenes Europatreffen der IALANA am 06.10.2007 in Florenz. Beigefügt haben wir die Einladung. Vielleicht können Sie ja die Teilnahme an diesem Treffen mit einem Besuch der bezaubernden Stadt Florenz verbinden.

Wir würden Sie jedenfalls gerne begrüßen.

Wir möchten sie bitten einmal unserer Webseite zu besuchen. Sicher könnte diese noch professioneller gestaltet werden (wir arbeiten daran), aber wir haben ihren Informationsgehalt in den letzten Monaten deutlich ausgeweitet. Zu vielen aktuellen friedenspolitischen Fragen finden Sie Gedanken und Positionen der IALANA oder mit uns freundschaftlich verbundener Organisationen. Die Webseite ist wirklich zu einem Informationspool geworden. Sie wird nur leider noch nicht umfassend genug genutzt.

Bleibt zum Schluss: Ihnen einen erholsamen Sommer zu wünschen. Bleiben Sie uns freundschaftlich verbunden, wirken Sie mit in der IALANA.

Dazu gibt es viele Möglichkeiten: nur zwei seien zum Schluss noch einmal erwähnt: jede Spende ist eine Hilfe unsere vielfältigen Aktivitäten zu finanzieren und die IALANA braucht viele neue Mitglieder.....

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Becker
- Vorsitzender -



Reiner Braun
- Geschäftsführer -

P.S.: Aus aktuellem Grund legen wir Ihnen den Brief der VDW bei, der gegen die erneute geplante Inhaftierung von M. Vanunu protestiert und ein Eingreifen der Bundesregierung fordert. Diese skandalöse Verurteilung spricht grundlegenden Menschenrechten Hohn. Die IALANA steht in Kontakten mit den Anwälten von M. Vanunu und wird in Absprache mit Ihnen, alles tun, eine Ausreise für M. Vanunu aus Israel mit zu erzwingen.



Juristen und Juristinnen gegen atomare, biologische und chemische Waffen
Für gewaltfreie Friedensgestaltung
Deutsche Sektion der International Association Of Lawyers Against Nuclear Arms

Zum Tornado-Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Ein Kommentar der IALANA

VORSTAND:

Vorsitzender:

Dr. Peter Becker
Rechtsanwalt und Notar, Marburg

Stellv. Vorsitzende:

Dr. Lars Albath
Beamter, Brüssel

Dr. Philipp Boos
Rechtsanwalt, Köln

Carlos Foth
Staatsanwalt a. D., Berlin

Dr. Hubertus Graf Grote
Richter i. R., Rosche

Bernd Hahnfeld
Richter i. R., Köln

Otto Jäckel
Rechtsanwalt, Wiesbaden

Volker Lindemann
Richter i. R., Schleswig

Prof. Dr. Manfred Mohr
Völkerrechtler, Berlin

Björn Rohde-Liebenau
Rechtsanwalt, Hamburg

Michael Rützel
Rechtsanwalt, Frankfurt

Eckhart Stevens-Bartol
Richter, München

Jutta Wolters
Richterin, Oestrich-Winkel

Helga Wullweber
Rechtsanwältin, Berlin

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT:

Prof. Dr. Michael Bothe, Frankfurt

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, Bremer

Dr. Dieter Deiseroth, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Erhard Denninger, Frankfurt

Dr. Dietrich Franke, Leipzig
Bundesverwaltungsrichter

Prof. Dr. Bernhard Graefrath †, Berlin

Prof. Dr. Norman Paech, Hamburg

Prof. Dr. Horst-Eberhard Richter, Gießen

Dr. Hermann Scheer MdB, Remager

Dr. Dr. Helmut Simon, Karlsruhe
Bundesverfassungsrichter a. D.

Hans-Christof von Sponeck, Müllheir
Beigeordneter VN-Generalsekretär

Prof. Dr. Herbert Wulf, Pinneberg

GESCHÄFTSFÜHRER:

Reiner Braun, Berlin

Das Bundesverfassungsgericht setzt mit seinem Urteil die Linie der Entscheidungen von 1994 (Out of Area) und 2001 (Neue NATO-Strategie) fort: Danach sind der NATO „Krisenreaktionseinsätze erlaubt, ohne dass dadurch der Charakter als Verteidigungsbündnis in Frage gestellt würde“. Allerdings verlangt das Verfassungsgericht, dass die Flugzeuge nur im Rahmen des ISAF-Mandats der Vereinten Nationen eingesetzt werden dürfen. Die Verwendung im Rahmen der Operation Enduring Freedom (OEF) ist offenbar nicht zulässig. Aber die Einsätze seien ja auch rechtlich wie institutionell voneinander getrennt. Beides verlangt deutliche Kritik.

Leider lässt das Verfassungsgericht zunächst Zweifel an der völkerrechtlichen Legitimation von OEF nur anklingen mit den Worten: „... beruft sich die Operation Enduring Freedom für den Einsatz bewaffneter Gewalt auf das Recht auf kollektive Selbstverteidigung, wie es in Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannt wird.“

Aber: Zwar haben die USA die Anschläge vom 11. September 2001 als bewaffneten Angriff angesehen und sich für ihre Reaktion auf das Selbstverteidigungsrecht berufen. Der Präsident des UN-Sicherheitsrates hatte nach dem Anschlag auch auf Art. 51 der Charta hingewiesen. Tatsächlich lag der Selbstverteidigungsfall aber nicht vor. Denn man konnte die Anschläge nicht als „armed Attack“ im Sinne von Art. 51 UN-Charta ansehen. Auch war das Taliban-Regime nicht Urheber der Anschläge. Schließlich war der Staat Afghanistan für das Taliban-Regime nicht verantwortlich. Deswegen war OEF von Anfang an illegal.

Geschäftsstelle Marburg:

Wilhelm-Roser-Straße 25
35037 Marburg
Postfach 1169
35001 Marburg

Tel. (0 64 21) 16 896-0
Fax (0 64 21) 16 896-79
eMail: info@ialana.de
www.ialana.de

Bankverbindung:
Sparkasse Marburg-Biedenkopf
Konto-Nr. 1000 668 083
BLZ 533 500 00

Geschäftsstelle Berlin:

Glinkastraße 5
10117 Berlin

Selbst wenn man annehmen wollte, dass die Voraussetzungen des Selbstverteidigungsfalls seinerzeit vorgelegen haben, bestehen sie heute nicht mehr, nachdem der UN-Sicherheitsrat mit den Mandaten für ISAF die „erforderlichen Maßnahmen“ im Sinne von Art. 51 UN-Charta eingeleitet und autorisiert hat. OEF (in Afghanistan, im Mittelmeer, am Horn von Afrika) verstößt daher gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot des Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta.

Hier liegt der Grund für das Trennungsgebot des Bundesverfassungsgerichts. Kritisch bemerkt werden muss, dass sich das Bundesverfassungsgericht um eine klare Aussage herumdrückt. Denn die Trennung ist gar nicht praktikierbar: OEF und ISAF stehen unter dem Kommando ein und derselben Person, des US-Generals McNeill. Beide Missionen werden vom selben Hauptquartier aus organisiert. Diese Befehls- und Einsatzstrukturen von OEF und ISAF – wie die zahlreichen zivilen Opfer der letzten Monate belegen – gewährleisteten nicht, dass die Anforderungen des humanitären Völkerrechts und der Genfer Konventionen zum Schutz der Zivilbevölkerung eingehalten werden. Das Bundesverfassungsgericht hat sich hier auf „Klarstellungen“ des Generals Schneiderhan verlassen. „Auf einer brüchigeren Tatsachengrundlage dürfte kaum je ein deutsches Gericht einen Fall entschieden haben“, so mit Recht Christian Bommarius in der Berliner Zeitung.

Das Tornado-Urteil hat einen unrühmlichen Vorläufer: Den Beschluss vom 25.03.1999, mit dem das Verfassungsgericht einen Antrag der PDS-Fraktion zur Untersagung der deutschen Beteiligung am Krieg der NATO gegen Jugoslawien verworfen hat. Das Bundesverfassungsgericht teilt in dem Beschluss nämlich mit, dass der Bundestag am 16.10.1998 „dem Einsatz bewaffneter Streitkräfte zur Abwendung einer humanitären Katastrophe“ zugestimmt habe. Jedoch fehlte jedes Wort dazu, dass nach der herrschenden Auffassung im Völkerrecht die sogenannte „humanitäre Intervention“ gegen das Gewaltverbot der UN-Charta verstößt, sofern kein Mandat des Sicherheitsrates vorliegt – wie hier. Zwar war der Beschluss prozessual in Ordnung, weil der PDS-Fraktion nach Auffassung des Verfassungsgerichts die Klagebefugnis fehlte. Aber durfte das Bundesverfassungsgericht sich tatsächlich derart zurücklehnen, obwohl Art. 26 GG den Angriffskrieg verbietet und der Zwei-plus-Vier-Vertrag sagt, dass von deutschem Boden nie mehr Krieg ausgehen dürfe?

Der eigentliche Sündenfall geschah aber mit dem Out-of-Area-Urteil vom 12.07.1994, in dem es neben Einsätzen auf Basis von UN-Mandaten um eine Aktion der NATO und der WEU zur Überwachung eines von den Vereinten Nationen gegen Jugoslawien verhängten Embargos ging. Die Missionen auf Basis eines UN-Mandats seien verfassungsmäßig, weil die Vereinten Nationen ein „System gegenseitiger kollektiver Sicher-

heit“ im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG seien. Für die NATO, die bekanntlich ein Verteidigungsbündnis zur „kollektiven Selbstverteidigung“ ist, gilt das gerade nicht. Vier Richter sahen Maßnahmen zur Friedenserhaltung und Krisenbewältigung fälschlich noch als vom Vertragstext gedeckt. Auch habe kein Mitgliedstaat ein formelles Verfahren zur Vertragsänderung eingeleitet. Damit war der Weg frei für weltweite Kriegseinsätze unter deutscher Beteiligung, wenn sie nur der „Friedenserhaltung“ und „Krisenbewältigung“ dienten; was letztlich eine Frage der Rhetorik ist. Diese Linie wurde mit dem Urteil vom 22.11.2001 zur neuen NATO-Strategie – und jetzt mit dem Tornado-Urteil – fortgesetzt.

Die IALANA hält den so beschrittenen Weg für verhängnisvoll. Mit militärischen Maßnahmen, mögen sie auch als „Friedenssicherung“ getarnt sein, sind nachhaltige Konfliktlösungen nicht zu erreichen. Vielmehr ordnet sich Deutschland Strategien der USA unter, die auf illegalen militärischen Regimesturz abzielen, wie in Jugoslawien und in Afghanistan (natürlich auch im Irak, freilich nur mit „inoffizieller“ deutscher Beteiligung, wie das Bundesverwaltungsgericht im sogenannten Pfaff-Urteil festgestellt hat) und auf die Umzingelung Russlands mit neuen amerikanischen Militärbasen, wie im Kosovo (Camp Bondsteel) und in Afghanistan geschehen. Hier dürfte auch die eigentliche Funktion der geplanten „Raketenabwehr“ in Polen und Tschechien liegen.

Was Afghanistan aber wirklich braucht, ist nicht die Beteiligung an einem aussichtslosen Krieg gegen die Taliban, sondern nachdrückliche Hilfen beim Aufbau einer zivilen rechtsstaatlichen Infrastruktur: Deutschland hat sich deswegen im Aufbau und in der Ausbildung der Polizei und in zivil-militärischen Wiederaufbau-Teams oder gar im Straßenbau engagiert (was nicht reicht).

Die bisherigen Entscheidungen des Bundestags zur Afghanistan-Mission werden dieser Komplexität nicht gerecht. Wie bei anderen Missionen auch, entscheidet das Parlament über den Einsatz des Militärs in Krisenregionen. Die zivilen Komponenten, die für den nachhaltigen Erfolg viel entscheidender sind, fehlen. Das Militär mag vielleicht kurzfristig eingesetzt werden, um Blutvergießen zwischen verfeindeten Stämmen zu stoppen. Aufgabe deutscher Außenpolitik kann aber nicht die Parteinahme in jahrelangen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen sein.

Die IALANA wendet sich deshalb erneut mit der Forderung an die Angeordneten des deutschen Bundestages, einer Verlängerung der Mandate für die Bundeswehr im September/Oktober nicht zuzustimmen.

Der Deutsche Bundestag muss sich nicht nur mit den militärischen, sondern auch mit den zivilen Komponenten einer Mission befassen. Diese Aufgabe ist neu und bedarf

geeigneter Grundlegung. Diese könnte mit einem „Weißbuch für Friedensmissionen“ nach südafrikanischem Vorbild geschaffen werden. Es muss vor allem die folgenden Fragen beleuchten:

- Eine unzweideutige Definition, was unter Friedensmaßnahmen zu verstehen ist,
- eine Prioritätensetzung zugunsten von Konfliktmanagement,
- die Bestimmung deutscher Interessen als Voraussetzung für eine Beteiligung,
- die Bestimmung des voraussichtlichen Beitrags des Landes und
- die Funktionen und Abläufe von Friedensmissionen.

Mit einem solchen Weißbuch könnte sich Deutschland auch aus der verhängnisvollen Bevormundung der NATO unter ihrer Führungsmacht USA befreien. Der Weg wäre frei für eine Neubestimmung der Rolle des Militärs, dem allenfalls eine interimistische, sichernde Aufgabe zukommen kann. Eine solche veränderte Rolle des Militärs erfordert allerdings einen logistischen Umbau und vor allem ein anderes Selbstverständnis: Das Denken und Agieren im Rahmen der NATO, wie es das derzeitige Weißbuch für Sicherheitspolitik exemplarisch vorführt, muss überwunden werden. Die NATO ist keine Einrichtung für „Krisenmanagement“, sondern ein Verteidigungsbündnis.

Friedensmissionen, die das Gebot der Friedensstaatlichkeit in der Verfassung und das Völkerrecht beachten, müssen hingegen den Vorrang der zivilen Konfliktbearbeitung beachten. Eine Grundlage steht im Konzept der Bundesregierung „Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ zur Verfügung.

Die IALANA hat sich mit den Fragestellungen in ihrem Memorandum „Die staatliche friedenspolitische Infrastruktur stärken!“ befasst. Das Memorandum ist erhältlich über die Website der IALANA: www.ialana.de, kann aber auch bei ihren Geschäftsstellen angefordert werden (Glinkastraße 5, 10117 Berlin, Tel. 030 2065-4857; Wilhelm-Roser-Straße 25, 35037 Marburg, Tel. 06421 16896-0).

Marburg/Berlin, 05. Juli 2007



Die staatliche friedenspolitische Infrastruktur stärken! Memorandum der IALANA

Papier für die Diskussion

Juristinnen und Juristen gegen atomare, biologische und chemische Waffen –
Für gewaltfreie Friedensgestaltung
Deutsche Sektion der IALANA
International Association of Lawyers Against Nuclear Arms

Präambel

Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen (VN) haben sich im 6. Kapitel der Charta verpflichtet, ihre Konflikte zunächst mit friedlichen Mitteln zu lösen. Dafür stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung: Vermitteln, Untersuchen, Beratung im Sicherheitsrat, Anrufen des Internationalen Gerichtshofs, Erarbeitung von Vermittlungsvorschlägen u. a. Auch bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen sind nach der Feststellung der Friedensgefährdung durch den Sicherheitsrat immer noch friedliche Sanktionsmaßnahmen bis hin zu friedlichen Maßnahmen wie etwa ein Wirtschaftsembargo möglich. Nur wenn solche Maßnahmen fehlgeschlagen sind, ist nach dem 7. Kapitel die Ausübung militärischen Zwangs zulässig. Diese bedarf einer Resolution des Sicherheitsrats. Die Ausübung militärischer Gewalt eines Mitgliedstaates gegen einen anderen bedarf wegen des Gewaltverbots der Charta (Art. 2 Nr. 4) ebenfalls einer Resolution des Sicherheitsrats. Im Übrigen darf militärische Gewalt durch einen Staat nur zum Zweck der Selbstverteidigung ausgeübt werden (Art. 51); und zwar nur vorläufig und solange, bis der VN-Sicherheitsrat selbst die geeigneten Maßnahmen getroffen hat, um den Frieden wiederherzustellen.

Aus den Aufgabenstellungen des 6. und 7. Kapitels der Charta ist ein breites Spektrum an Eingriffsmöglichkeiten entstanden: Friedensschaffende Maßnahmen, etwa die „guten Dienste“ des Generalsekretärs, bis hin zu den Friedensoperationen, den sogenannten Peacekeeping-Missions mit Blauhelm-Soldaten, die von den Mitgliedstaaten gestellt werden müssen, weil die Vereinten Nationen kein eigenes Militär besitzen. Daraus entstehen viele Probleme: Der

Generalsekretär bekommt nennenswerte Kontingente immer erst zusammen, „wenn das Blut schon fließt“. Erst Recht fehlen Experten und Stäbe für die zivile Konfliktbearbeitung. Daraus entstanden unklare Mandate und häufig zu kurze Missionen. Misserfolge in Post-Konfliktprogrammen waren damit vorprogrammiert. Daraus ist eine Dominanz militärischer Gewalt und militärischen Denkens überhaupt als Instrumente der Konfliktbearbeitung entstanden. Die sich aus dem 6. Kapitel ergebenden Verpflichtungen bleiben unterbelichtet. Das ist auch am Verhältnis des zivilen zum uniformierten Personal in Friedensoperationen erkennbar: Derzeit sind etwa 100.000 Personen eingesetzt, von denen lediglich 20.000 internationales und lokales ziviles Personal sind. Die Überwertung militärischer Instrumente herrscht auch in den Mitgliedstaaten. Es gibt nur wenige Mitgliedstaaten, die daneben oder primär auf zivile Konfliktbearbeitung setzen und die dafür erforderliche Infrastruktur bereithalten, wie etwa die neutralen Staaten Schweden oder die Schweiz.

Die deutsche IALANA will die gewaltfreie Friedensgestaltung fördern. Sie legt mit diesem Memorandum eine kurze Untersuchung der Situation in Deutschland – mit Ausblick auf die Europäische Union – vor und bringt Vorschläge für den Ausbau der politischen und administrativen Infrastruktur für die Friedensgestaltung. Nach einem kurzen Lagebericht und einer kurzen Analyse der deutschen Anteile am Krieg gegen Jugoslawien und dem Einsatz deutscher Truppen in Afghanistan, für die die Rolle der NATO wichtig ist, folgen konkrete Anregungen, nämlich

- ein Weißbuch für die deutsche Beteiligung an internationalen Friedensmissionen,
- die Schaffung eines Bundesamtes für aktive Friedensgestaltung,
- die Beschließung integrierter Mandate des Deutschen Bundestags für Friedensmission,
- die Stärkung des zivilen Einflusses auf die europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) im Sinne aktiver Friedensgestaltung.

Ein besonderer „Exportartikel“ Deutschlands könnte schließlich sein Rechtsstaatsverständnis sein, um Staaten bei der friedlichen Konfliktregulierung mit gerichtlichen Verfahren wie denen vor dem IGH¹ und vor dem Internationalen Strafgerichtshof sein. Daran soll an dieser Stelle aber nur erinnert werden.

1. Die Lage

Die Beteiligung an friedenspolitischen Missionen, die von den Vereinten Nationen (VN), der OSZE, der NATO und der Europäischen Union nach den Regeln der VN-Charta durchzuführen sind, ist seit 1990 ein zentraler Bestandteil deutscher Außenpolitik.² Trotzdem löst die konkrete Einsatzentscheidung immer wieder heftige politische Auseinandersetzungen aus.

¹ Deutschland hat sich freilich trotz Art. 24 Abs. 3 GG noch nicht vollständig der Rechtsprechungsgewalt des IGH unterworfen; vgl. dazu das Memorandum der IALANA vom Dezember 2006.

² Vgl. dazu Brzoska, Erfolge und Grenzen von Friedensmissionen, APuZ 16-17/2007, 32.

Diese liegen nicht nur an Zweifeln an der Eignung des Militärs für nachhaltige Konfliktlösungen. Vielmehr kommen verstärkt dazu Zweifel an der Vereinbarkeit solcher Missionen mit dem deutschen Verfassungs- und dem Völkerrecht. Wiederholt wurde das Bundesverfassungsgericht angerufen. Auch zum Einsatz von Tornado-Flugzeugen der Bundeswehr in Afghanistan waren Organstreitverfahren beim Bundesverfassungsgericht anhängig, die keinen Erfolg hatten.³

Die Missionen sind in der Regel aus militärischen und zivilen Komponenten zusammengesetzt. Für eine nachhaltige Konfliktlösung entscheidend sind aber die zivilen Komponenten. Wer der Frage nachgeht, wie über friedensschaffende und friedenssichernde Missionen politisch entschieden wird, wie sie vorbereitet, umgesetzt und nachbereitet werden, erlebt eine Überraschung: Der deutsche Bundestag befasst sich nur mit dem militärischen Teil der Missionen. Mit der Vorbereitung, Umsetzung und Nachbereitung ist i. d. R. eine Vielzahl von Gremien beschäftigt, in denen häufig militärische Stäbe ein Übergewicht haben. Es ist deswegen kein Wunder, wenn der militärische Teil der Missionen deutlich höheres Gewicht hat. Darunter leidet die Nachhaltigkeit der Konfliktlösung. Das ist ein wesentlicher Grund, warum viele Missionen scheitern.⁴ War die NATO beteiligt, ist darüber hinaus zu beklagen, dass unter dem Einfluss der Vormacht USA völkerrechtliche Bindungen zunehmend in Frage gestellt werden. Der Rechtsrahmen und mögliche Zweifel daran fehlen aber regelmäßig in den Bundestagsdrucksachen, auf deren Basis der Bundestag entscheiden muss.

IALANA setzt sich deshalb für die Schaffung einer friedenspolitischen Infrastruktur ein, die gewährleistet, dass bei Friedensmissionen eine nachhaltige Konfliktlösung angestrebt wird, die einen Primat der nicht militärischen Ansätze bedingt, und dass vor allem das Völker- und Verfassungsrecht beachtet wird.⁵

2. Zur Beachtung von völker- und verfassungsrechtlichen Vorgaben bei Friedensmissionen mit deutscher Beteiligung

a. Die Out-of-Area-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Bis zum Ende des Kalten Krieges im Jahre 1990 hatte die Bundeswehr eine im Grundgesetz präzise verortete Aufgabe, die „Landesverteidigung“ (Art. 87 a GG). Einsätze der Bundeswehr „out of area“ waren für alle Bundesregierungen bis in die 90er Jahre tabu. Das galt auch noch bis zum zweiten Golfkrieg im Jahre 1990⁶. „Grünes Licht“ für internationale Einsätze der Bundeswehr gab dann das Bundesverfassungsgericht mit seinem „Out of Area“-Urteil

³ Anträge der Fraktion der Linken und der Abgeordneten Dr. Gauweiler und Wimmer (siehe <http://www.willy-wimmer.de/images/stories/pdf/Organstreitverfahren070309.pdf>).

⁴ Vgl. dazu Brzoska, a. a. O. (Fußn. 1), 34.

⁵ Vgl. zum völker- und verfassungsrechtlichen Rahmen: Becker, Aktive Friedensgestaltung als öffentliche Aufgabe, der Friedenswarte zum Abdruck angeboten.

⁶ An dem sich die Bundesrepublik Deutschland nur mit finanziellen Hilfsleistungen beteiligte (der erste war der Krieg des Irak gegen den Iran 1980 – 1988).

vom 12. Juli 1994⁷, mit dem über die Verfassungsmäßigkeit von Einsätzen der Bundeswehr im Rahmen internationaler Organisationen entschieden wurde. Im Einzelnen ging es um die Beteiligung der Bundeswehr

- an einer Aktion von Seestreitkräften der NATO und der Westeuropäischen Union (WEU) zur Überwachung eines von den Vereinten Nationen gegen die föderative Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) verhängten Embargos,
- an der Durchsetzung des von den Vereinten Nationen verhängten Flugverbotes im Luftraum von Bosnien-Herzegowina,
- an UNOSOM II, einer vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aufgestellten Streitmacht zur Herstellung friedlicher Verhältnisse in Somalia.

Das Bundesverfassungsgericht hielt die Einsätze auf Basis des Art. 24 Abs. 2 GG grundsätzlich für verfassungsmäßig: Seine Ermächtigung berechtige den Bund nicht nur zum Eintritt in ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und zur Einwilligung in damit verbundene Beschränkungen seiner Hoheitsrechte. Sie biete vielmehr auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben und damit auch für eine Verwendung der Bundeswehr zu Einsätzen, die im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden⁸. Mandate im Rahmen der VN waren danach unproblematisch. Denn die seien ein „System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG.

Sehr streitig war allerdings die Frage, ob die NATO ebenfalls „ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ im Sinne des Art. 24 Abs. 2 GG⁹, sei. Denn nach dem Text des NATO-Vertrags war die Übernahme von friedenssichernden und friedensschaffenden Maßnahmen in Drittländern unter der Ägide der Vereinten Nationen nicht als Aufgabe im Vertragstext angelegt.¹⁰ Die Bestimmung des Art. 12 NATO-Vertrag machte deutlich, dass eine Erweiterung des vertraglichen Handlungsrahmens Gegenstand einer Überprüfung des Vertrages sein solle. Das Verfassungsgericht entschied mit einer Mehrheit von vier zu vier Stimmen, dass die NATO zur Friedenssicherung im Rahmen der Vereinten Nationen eingesetzt werden dürfe. Allerdings wurde darauf verwiesen, dass Einsätze „im Rahmen und nach den Regeln dieses Systems stattfinden“ müssten¹¹. Alle Richter waren sich allerdings einig, dass der Einsatz bewaffneter Streitkräfte in jedem Fall eines vorher einzuholenden, konstitutiven Mandats des Bundestags bedürfe¹². Die Bundeswehr sei ein „Parlamentsheer“¹³. Der konkrete Einsatz

⁷ BVerfGE 90, 286.

⁸ Erster Leitsatz, Hervorhebungen vom Verfasser.

⁹ Offengelassen in BVerfGE 68, 1, 80 f., 93 ff.

¹⁰ Vgl. zu den Gründen für diesen Strategiewechsel der NATO („Out of Area“ oder „Out of Business“) Scheer, Frankfurter Rundschau v. 21.04.1999, S. 9.

¹¹ So auch Deiseroth, in AK GG u Art. 24 Abs. 2 GG; ders. in: Friedenswarte 75 (2000), 101

¹² Leitsatz 3 a.

¹³ BVerfGE 90, 286, 382; ein konstitutiver Parlamentsvorbehalt entspreche seit 1918 deutscher Verfassungstradition.

bedürfe also einer parlamentarischen Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden Bündnisverpflichtung.

b. Das Urteil zum neuen strategischen Konzept der NATO

Auch das neue Strategische Konzept der NATO vom April 1999 hielt das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 22.11.2001¹⁴ „noch“ für verfassungsmäßig. Es enthielte nämlich „eine bedeutsame, im Vertrag nicht implizierte Erweiterung der Aufgabenstellung, mit der ... Möglichkeit so genannter Krisenreaktionseinsätze“,¹⁵ für die es der Aufstellung von „Krisenreaktionskräften“ bedürfe: Eine klare Abweichung von Art. 5 des NATO-Vertrags mit der Beistandsverpflichtung im Falle eines bewaffneten Angriffs.

c. Der Krieg gegen Jugoslawien

In der serbischen Provinz Kosovo gab es seit 1992 eine OSZE-Mission wegen der Auseinandersetzungen zwischen Serben und Albanern mit ihrem 75 %igen Bevölkerungsanteil, die auf eine Loslösung des Kosovo hinarbeiteten. Im Jahr 1998 hatte sich die politische und militärische Lage zugespitzt. Nach einer Vereinbarung zwischen dem amerikanischen Vermittler Holbrooke und Präsident Milosevic sollte eine OSZE-Verifikationsmission mit bis zu 2.000 Verifikateuren freien Zugang zum Kosovo haben. Angestrebt wurde eine politische Lösung. Allerdings überstieg die Rekrutierung von bis zu 2.000 Mitarbeitern bei weitem die Planungs- und Führungskapazität der OSZE in Wien.¹⁶ Nach dem sogenannten Massaker von Racak in der Nacht vom 15. auf den 16.01.1989 eskalierte die Lage.¹⁷ Das „Friedensabkommen“ von Rambouillet war wegen seines Annex B, nach dem die NATO volle Bewegungsfreiheit in Jugoslawien erhalten sollte, von vornherein nicht konsensfähig.¹⁸ Die NATO beschloss, militärisch einzugreifen. Bundeskanzler Schröder erklärte am 24.03.1999: „Wir führen keinen Krieg. Aber wir sind aufgerufen, eine friedliche Lösung im Kosovo auch mit militärischen Mitteln durchzusetzen“

Das Bundesverfassungsgericht bejahte mit Beschluss vom 25.03.1999 die erforderliche Zustimmung des Bundestags¹⁹. Das Gericht referierte, dass der Bundestag am 16.10.1998 militärischen Maßnahmen zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo zugestimmt habe. Die NATO sei zu Luftoperationen ermächtigt worden. Dem Bundestag sei bewusst gewesen, dass der Einsatz ohne Ermächtigung durch den Sicherheitsrat durchgeführt werde. Die Bundesregierung hielt die Beteiligung am Krieg trotzdem als „humanitäre Intervention“ für rechtmäßig.

¹⁴ BVerfGE 104, 151

¹⁵ aao 203

¹⁶ Vielleicht auch die politische Bereitwilligkeit mancher Vertragsstaaten.

¹⁷ Zur Entwicklung anschaulich Heinz Loquai, Der Kosovo-Konflikt – Wege in einen vermeidbaren Krieg, 2000 (Loquai war Beobachter für die OSZE im Kosovo).

¹⁸ Loquai, a.a.O., 83.

¹⁹ BVerfGE 100, 266.

Aber: Die Rechtfertigung als „humanitäre Intervention“ war völkerrechts- und verfassungswidrig.²⁰ In der Charta der Vereinten Nationen fehlt eine solche Ermächtigungsgrundlage für die Ausübung von militärischer Gewalt. Deutschland hat sich auch in Art. 2 des Zwei-plus-Vier-Vertrags vom 12.09.1990 verbindlich verpflichtet, dass

- von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird und
- das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.

Aus amtlichen Dokumenten des Auswärtigen Amtes, bestimmt für verwaltungsgerichtliche Asylverfahren, ergab sich schließlich, dass es im März 1999 keine sachliche Rechtfertigung für eine „humanitäre Intervention“ der NATO im Kosovo gab.²¹

d. Die Afghanistan-Mission

Deutschland beteiligt sich im Rahmen der ISAF-Einsätze der Vereinten Nationen an militärischen Aktionen gegen die Taliban in Afghanistan. Die konkrete Beteiligung wies schon zu Beginn völker- und verfassungsrechtliche Schwachstellen auf.²² Der Tornado-Einsatz der Bundeswehr, den der Bundestag am 09. März 2007 mit Mehrheit beschlossen hat, ist völkerrechts- und verfassungswidrig. Im Einzelnen:

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 hat die NATO im Oktober 2001, folgend nur einem Hinweis des Vorsitzenden des Sicherheitsrates, aber keineswegs einer Resolution, den „Bündnisfall“ im Sinn von Art. 51 des NATO-Vertrags beschlossen. Der Sicherheitsrat hat ferner militärische Einsätze unter dem Dach der NATO beschlossen.²³ Diese sogenannten ISAF-Einsätze sind also UN-mandatiert. Die US-Regierung hat allerdings entschieden, ihren „Krieg gegen den Terror“ in Afghanistan mittels der „Operation Enduring Freedom“ nicht im Rahmen der NATO-Strukturen unter NATO-Oberbefehl, sondern als US-Krieg unter eigenem Kommando durchzuführen. Dieser Krieg ist nicht durch Art. 51 der UN-Charta als Selbstverteidigung gerechtfertigt. Also wird hier ein Krieg geführt, der gegen die Regeln der UN-Charta verstößt und völkerrechtswidrig ist – wie der Krieg der „Koalition der Willigen“ gegen den Irak.

²⁰ So Epping, in: Trute u. a. (Hrsg.), Festschrift für Knut Ipsen, München 2000, 615, 649; Deiseroth „Humanitäre Intervention“ und Völkerrecht, NJW 1999, 3084; Denninger, Menschenrechte, Menschenwürde und Staatliche Souveränität, ZRP 2000, 192, 193 f.; vgl. auch Klein/Schmahl, Die neue NATO-Strategie und ihre völkerrechtlichen und verfassungsrechtlichen Implikationen, Recht und Politik 35 (1999), S. 198, 205. Vgl. auch Stellungnahme von Staats- und Völkerrechtlern vom 15. Oktober 1998, Blätter für deutsche und internationale Politik, 11/1998; Fastenrath, FAZ vom 16.10.1998; IALANA-Memorandum: The war of the NATO against Jugoslavia: Is it legal under international law?

²¹ IALANA-Presseinformation vom 22. April 1999.

²² Vgl. IALANA-Kurzmemorandum vom 14. November 2001.

²³ Resolutionen 1386/2001, 1413/2002, 1444/2002, 1510/2003, 1563/2004, 1623/2005 und 1707/2006.

Schon den Irak-Krieg hat das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 21.06.2005²⁴ als völkerrechtswidrig eingestuft. Alle Unterstützungsleistungen Deutschlands für diesen Krieg, auch wenn sie unter der Schwelle der militärischen Unterstützung gelegen haben, etwa die Duldung der Inanspruchnahme der Airbase Ramstein, waren deswegen rechtswidrig. Gleiches gilt jetzt für Unterstützungsleistungen der Bundeswehr bei „Enduring Freedom“.

Denn die ISAF-Einsätze und Einsätze im Rahmen von Enduring Freedom gehen zunehmend gewollt ineinander über. Sie vermischen sich in der Praxis. Das kommt augenfällig auch in dem weitgehend identischen Hauptquartier/Kommando beider zum Ausdruck. Daher könnten die von den Tornado-Aufklärungsflugzeugen beschafften Daten und Bilder auch im Rahmen von „Enduring Freedom“ Verwendung finden.²⁵ Deshalb geht es bei dem Tornado-Beschluss zunehmend zumindest auch um eine Unterstützung des US-Krieges „Enduring Freedom“.

Andererseits ist die Bundeswehr zum Erreichen von Akzeptanz zunehmend zivil tätig, etwa beim Straßenbau oder beim Brunnenbohren. Dazu kommt der zivile Beitrag Deutschlands im Rahmen der Ausbildung der afghanischen Polizei, etwa durch Einrichtung einer Polizeischule. Dieser zivile Teil wird zwar zunehmend wichtiger, spielt aber in der strategischen Planung der Afghanistan-Mission keine Rolle. Damit zeigt sich auch bei dieser Mission, dass völker- und verfassungsrechtliche Probleme und die Mängel bei der zivilen Konfliktbearbeitung ineinander greifen: Ein Beispiel für eine überfällige umfassende Reform!

3. Die Aufgaben für Deutschland

a. Aktive Friedensgestaltung als öffentliche Aufgabe

Das Bundesverfassungsgericht hat im Out of Area-Urteil²⁶ darauf hingewiesen, dass Art. 24 Abs. 2 GG „auch die verfassungsrechtliche Grundlage für die Übernahme der mit der Zugehörigkeit zu einem solchen System typischerweise verbundenen Aufgaben“ bietet. Da die aktive Friedensgestaltung nach der Charta primäre Aufgabe der VN ist, kommt den Mitgliedstaaten die Verpflichtung zu, die konzeptionellen, finanziellen und logistischen Maßgaben dafür zu schaffen. Diese korrelieren mit einem Verfassungsauftrag, dem bisher viel zu wenig Bedeutung beigemessen wurde. Nach der Präambel des Grundgesetzes ist nämlich Wille des deutschen Volkes, „dem Frieden in der Welt zu dienen“. Dieses Bekenntnis zur Friedensstaatlichkeit erschöpft sich nicht bloß in der strikten Einhaltung der völkerrechtlichen Ordnung gemäß Art. 25 GG. Vielmehr fordert die Präambel einen überobligatorischen Beitrag der Bundesrepublik im Rahmen aktiver Friedenspolitik.²⁷ Verstärkt wird diese Pflicht zur

²⁴ NJW 2006, 77 ff.

²⁵ S. dazu FAZ v. 25.06.2007, S. 3.

²⁶ BVerfGE 90, 286, 1. Leitsatz

²⁷ Dreier, in ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 1. Aufl. 1996, Bd. I, Präambel Rn. 31 f.; vgl. dazu auch Deiseroth, in: Umbach/Clemens, Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar, Art. 24, Rz. 238.

Friedensförderung durch das Bekenntnis des deutschen Volkes zu den Menschenrechten als Grundlage des Friedens in Art. 1 Abs. 2 GG und die in Art. 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 GG niedergelegte Friedenspflicht²⁸. Tomuschat²⁹ formuliert: „Das Grundgesetz belässt es nicht bei einer bloß rezeptiven Hinnahme des geltenden Völkerrechts, sondern fordert die verantwortlichen Staatsorgane zur aktiven Mitwirkung bei der Bewältigung internationaler Probleme auf.“

Simon³⁰ hat darauf aufmerksam gemacht, dass es trotz der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung herausgearbeiteten staatlichen Verpflichtung zur Friedenssicherung bisher versäumt wurde, dieses Friedensgebot „ähnlich konkret herauszuarbeiten wie etwa das Sozialstaatsgebot oder das Rechtsstaatsgebot“ ... Vernachlässigt wurden vor allem die Folgerungen für zivile Konfliktbearbeitung und deren Vorrang vor militärischer Gewaltanwendung.“ Simon hielt es „für unerträglich, dass für diese Aufgabe lediglich ein verschwindend geringer Teil der Mittel zur Verfügung steht, wie wir sie für das Militär aufwenden.“

Das ist die Botschaft: Der Staat muss sich umorientieren. Zwar hat er die Notwendigkeit der zivilen Konfliktbearbeitung und ihrer Förderung erkannt. Aber die Anstrengungen sind viel zu gering. Die Versäumnisse aufzuarbeiten ist in erster Linie Sache der Bundesregierung, die auch die Förderung der zivilen Konfliktbearbeitung als öffentliche Aufgabe verstehen muss, die nach Lage der Dinge überproportionaler Anstrengungen bedarf. Denn: Nur die Bundeswehr ist „Parlamentsheer“; die Förderung der zivilen Konfliktbearbeitung ist ständige Aufgabe der öffentlichen Verwaltung. Daher beschließt der Deutsche Bundestag, bei Friedensmissionen immer nur über den militärischen Teil³¹. Da aber dem Militär nur die Aufgabe zukommt, den Ausbruch von Gewalt zu verhindern oder sie einzudämmen³², während die Nachhaltigkeit der Konfliktlösung in zivilen Händen liegt, müsste der Bundestag seine Aufmerksamkeit auch dem zivilen Teil der jeweiligen Mission widmen, insbesondere der politischen Zielsetzung, der konkreten Aufgabenstellung, der Rekrutierung der Kräfte, der finanziellen und logistischen Ausstattung.

b. Konzeptionelles

Das Auswärtige Amt (AA) befasst sich seit 1995 institutionell mit der Aufgabe der zivilen Krisenprävention, die in Fischers Zeit als Außenminister sehr ausgebaut wurde. Am 12. Mai 2004 verabschiedete die Bundesregierung einen ressortübergreifenden Aktionsplan „Zivile

²⁸ G. Frank, in: AK-GG, Art. 26 Rz. 8; K. Doering, Das Friedensgebot des Grundgesetzes, in: HStR VII., § 178 Rn. 1 ff.; a. A. I. Pernice, GG-Kommentar Band 2, Art. 26 Rz. 17: Aus Art. 26 Abs. 1 Satz 1 GG folgt hingegen keine positive Pflicht zu einer „Friedensförderungspolitik“.

²⁹ HStR § 172 Rn. 4.

³⁰ Helmut Simon, Frankfurter Rundschau v. 06.01.2004

³¹ Vgl. etwa die Kongo-Mission vom 17.05.2006, BT-DRS 16/1507.

³² und nicht in Afghanistan Straßen zu bauen.

Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“, der – ausgehend von den internationalen Instrumenten der Krisenprävention (VN, OSZE, EU, Europarat, G8, NATO) – die nationalen Aufgaben beschreibt. 161 Aktionsempfehlungen konzentrieren sich, ausgehend vom „erweiterten Sicherheitsbegriff“ auf folgende Bereiche:

Stärkung deutscher Beiträge zu multilateralen Ansätzen, Wahrung und Aufbau staatlicher Strukturen in Krisenregionen, Förderung von Friedenspotentialen in der Zivilgesellschaft, Sicherung der Lebenschancen der Menschen und Vorgaben zum Aufbau einer Infrastruktur innerhalb der Bundesregierung als Voraussetzung für ein kohärentes und koordiniertes Vorgehen.

Zuständig ist der Ressortkreis Zivile Krisenprävention, der von einem „Beauftragten“ koordiniert wird und in dem u.a. das Auswärtige Amt (AA), Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), Bundesverteidigungsministerium (BVMg) und anderen Bundesministerien, z. B. das Umweltministerium zusammenarbeiten.

Im 1. Bericht der Bundesregierung vom 31. Mai 2006 über die Umsetzung des Aktionsplans (Mai 2004 bis April 2006) findet sich eine hervorragende Zusammenstellung der Tätigkeits- und Aufgabenbereiche. Die aktive Rolle der Nichtregierungsorganisationen (NGO's) in der Krisenprävention, wird besonders herausgehoben. Der Plan sei „ein Kooperations- und Kohärenzangebot an die nichtstaatlichen Akteure“. Institutionell bildet sich das im Beirat „Zivile Krisenprävention“ ab, einem „Netzwerk zwischen Bundesregierung, Nichtregierungsorganisationen, Wissenschaft, Wirtschaft, Kirchen und dem parlamentarischen Raum.“

Allerdings: Das ist die Theorie. Probleme gibt es offenbar bei der Bereitstellung der personellen und finanziellen Ressourcen, auch wenn, wie Nachtwei³³, mitteilt, AA, BMZ, BMWi insgesamt 2,35 Mrd. € für 2005 bereitgestellt haben, davon allerdings allein 627 Mio. € VN-Beiträge. Da Deutschland und die internationale Gemeinschaft jedoch überwiegend mit Einsätzen im Kontext der Konfliktnachsorge befasst seien, gehe der Blick für den Nachholbedarf an Primärprävention verloren. Fragwürdig sei auch die unterschiedslose Vereinnahmung von Militäreinsätzen und Prävention, so Nachtwei.³⁴

Das eigentliche Problem ist aber das völlige Fehlen einer formalisierten öffentlichen Infrastruktur für die aktive Friedensgestaltung: Einer Abteilung in oder gar eines neuen Ministeriums oder einer eigenständigen Behörde (dazu sogleich).

³³ MdB (Die GRÜNEN, Mitglied im Verteidigungsausschuss), Zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung aktuell (Stand: September 2006), www.nachtwei.de.

³⁴ Nachtwei, a. a. O.

c. Das Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr: Abgleiten in die Rechtswidrigkeit

In eine andere Richtung geht das „Weißbuch zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“, mit dem das Bundesverteidigungsministerium erstmals seit 1994 wieder ein sicherheitspolitisches Gesamtkonzept vorlegte. Auch im Weißbuch finden sich unter der Überschrift „Vernetzte Sicherheit“ Ausführungen zum Aktionsplan der Bundesregierung als „Baustein (eines) gesamtstaatlichen Sicherheitsverständnisses“³⁵. Dieses solle u. a. den Zugriff von Terroristen auf Massenvernichtungswaffen verhindern, wofür sich Deutschland multinationaler Abkommen und Verträge im Rahmen von NATO, Europäischer Union, Vereinter Nationen und der OSZE bediene: Dies ist die Tendenz, die wohl der nichtmilitärische Teil der Bundesregierung in das Weißbuch gebracht hat.

Die Handschrift des Bundesverteidigungsministeriums trägt hingegen offensichtlich das folgende Bekenntnis: Basis deutscher Sicherheitspolitik sei jedoch nach wie vor die NATO³⁶, und weiter: Stabilität und Sicherheit Europas seien auf die NATO als handlungsfähiges kollektives Verteidigungsbündnis und transatlantischen Konsultations- und Handlungsrahmen angewiesen³⁷. Die NATO sei insoweit nicht nur Verteidigungsallianz, sondern habe „im Rahmen von Krisenmanagement militärische Operationen in und außerhalb Europas durchgeführt.“ Eine Ermächtigungsgrundlage für eine solche Tätigkeit findet sich freilich im NATO-Vertrag nicht. Da Deutschland seine Tätigkeit im Rahmen der NATO „nach den Regeln dieses Systems“³⁸ ausgestalten muss, fehlt für derartige Krisenmanagement-Tätigkeiten der Bundeswehr im Rahmen der NATO eine Rechtsgrundlage.

4. Die Anregungen

▪ **Ein Weißbuch für Friedensmissionen:**

Die Sicherheitspolitik Deutschlands ist immer noch von militärischem Denken geprägt, wie das derzeitige Weißbuch zeigt. Damit wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot der Friedensstaatlichkeit aus der Präambel des Grundgesetzes, aus Art. 24 Abs. 2 und 26 GG sowie aus dem Zwei-Plus-Vier-Vertrag nicht gerecht. Deutschland darf sich nicht an - völkerrechtswidrigen – Kriegen wie gegen Jugoslawien oder in Afghanistan beteiligen. Unser Land muss vielmehr auf den Vorrang ziviler Friedensmissionen und auf eine nachhaltige Konfliktlösung hinarbeiten. Die politischen Grundsätze, die Infrastruktur dafür und vor allem die rechtlichen Vorkehrungen zur Gewährleistung der Völkerrechtmäßigkeit der Missionen sind in einem

³⁵ Weißbuch, Seite 13.

³⁶ Weißbuch, Seite 16 ff.

³⁷ Weißbuch, Seite 11.

³⁸ BVerfGE 90, 286, 1 Leitsatz

neuen Weißbuch nach dem Vorbild des südafrikanischen Weißbuchs „White Paper on South African Participation in International Peace Missions“³⁹ (1999) niederzulegen.

Dieses Weißbuch weist fünf entscheidende Säulen auf⁴⁰:

- Eine unzweideutige Definition, was unter Friedensmaßnahmen zu verstehen ist,
- eine Prioritätensetzung zugunsten von Konfliktmanagement,
- die Bestimmung nationaler Interessen Südafrikas als Voraussetzung für eine Beteiligung,
- die Bestimmung des voraussichtlichen Beitrags des Landes und
- die Funktionen und Abläufe von Friedensmissionen.

Von zentraler Bedeutung ist zunächst die Verwendung des Begriffs „Friedensmission“: Er umfasst das gesamte Spektrum möglicher Interventionen in Konflikten, nämlich diplomatische Initiativen, friedenserhaltende und friedenserzwingende Maßnahmen sowie humanitäre Interventionen (mit Zustimmung des betroffenen Landes). Damit solle zum Ausdruck gebracht werden, dass militärische Interventionen nicht unbedingt im Vordergrund stehen.

Sehr wichtig ist außerdem die Festlegung zum Konfliktmanagement: Das Weißbuch geht von der Erkenntnis aus, dass langfristiger Frieden und Stabilität nur erreicht werden können, wenn Konfliktursachen beachtet werden. Dabei verweist das Weißbuch auf eine Untersuchung von Nathan⁴¹ in dem die primären strukturellen Ursachen für Gewalt in Afrika dargestellt werden und aufgezeigt wird, wie man Konfliktursachen angehen und in langfristige Friedensprozesse umsetzen muss. Dafür ist nach Einschätzung des Weißbuchs das Engagement sowohl von Regierungs- wie Nichtregierungsorganisationen erforderlich – und nicht nur der Einsatz von Truppen! Auch Deutschland benötigt ein derartiges Weißbuch.

▪ **Schaffung eines Bundesamtes für aktive Friedensgestaltung (BaF):**

Deutschland ist zwar programmatisch stark, was zivile Konfliktbearbeitung angeht. Es verfügt derzeit aber nur über eine völlig unzureichende staatliche Infrastruktur für aktive Friedensgestaltung mit zivilem Schwerpunkt. In einem ersten Schritt muss statt des „Beauftragten für zivile Krisenprävention, Konfliktlösung und Friedenskonsolidierung“ im Auswärtigen Amt das Amt eines entsprechenden „Beauftragten der Bundesregierung“ geschaffen werden, der die Aufgabe hat, die Grundlagen für eine gemeinsame Friedens- und Sicherheitspolitik des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums für Zusammenarbeit und des Bundesverteidigungsministeriums zu schaffen und für eine integrierte Planung und Umsetzung zu sorgen. In einem zweiten Schritt sollte das hier geforderte Bundesamt aufgebaut werden, in dem die Aufgaben der aktiven Friedensgestaltung als Teil der öffentlichen Verwaltung ressortieren.

³⁹ <http://www.info.gov.za/whitepapers/1999/peacemissions.pdf>.

⁴⁰ Wulf, Internationalisierung und Privatisierung von Krieg und Frieden, 2005, 99 ff.

⁴¹ 2001, damals Direktor des Center for Conflict Resolution an der Universität Kapstadt.

Dabei ist von besonderer Bedeutung eine transparente und offene Zusammenarbeit mit nicht regierungsgebundenen Trägern der zivilen Konfliktbearbeitung, mit den Friedensforschungsinstituten und den Studiengängen. Aufgabe wäre insbesondere auch die Politikberatung. Am Ende sollte ein Ministerium für aktive Friedensgestaltung stehen.

- **Integrierte Mandate des deutschen Bundestags für Friedensmissionen:**

Die derzeitige Beschlusspraxis für Friedensmissionen befasst sich ausschließlich mit den Einsätzen der Bundeswehr. Das ist historisch zwar verständlich, wird aber neueren Entwicklungen aber nicht gerecht. Für die Zusammenarbeit militärischer und ziviler Akteure in Nachkriegssituationen sind neue Instrumente entwickelt und ausgebaut worden, wie die zivil-militärische Zusammenarbeit generell und konkret die „Provincial Reconstruction Teams“ in Afghanistan zeigen.⁴² Dem Militär kann allenfalls eine interimistische Aufgabe zukommen, etwa das Blutvergießen in Bürgerkriegen zu stoppen. Eine solche veränderte Rolle des Militärs erfordert allerdings einen logistischen Umbau und vor allem ein anderes Selbstverständnis: Das Denken und Agieren im Rahmen der NATO, wie es das derzeitige Weißbuch für Sicherheitspolitik exemplarisch vorführt, muss überwunden werden. Die NATO ist keine Einrichtung für „Krisenmanagement“, sondern ein Verteidigungsbündnis. Die Wiederherstellung der Ordnung, notfalls mit militärischen Mitteln, und vor allem die nachhaltige Konfliktbearbeitung gebieten hingegen ein völliges Umdenken. Das ist zwar ein langwieriger Prozess, ohne den aber ein Erfolg nicht erzielbar ist.

- **Den deutschen Einfluss auf die ESVP im Sinne aktiver Friedensgestaltung stärken!**

Dieselben politischen und infrastrukturellen Mängel wie in Deutschland liegen in der EU vor. Der Ministerrat hat praktisch keinen Verwaltungsunterbau. Im sogenannten ZIVCOM sind die Mitgliedstaaten repräsentiert, die sehr unterschiedliche Verständnisse und Infrastrukturen für zivile Friedensgestaltung aufweisen. Deswegen müssen die politischen Konzeptionen und die dafür erforderliche Infrastruktur auf- und ausgebaut werden wie in Deutschland auch. Deutschland muss „bottom up“ auf diesen Umbau der EU-Strukturen hinarbeiten.

Marburg/Berlin, 05. Juli 2007

⁴² Vgl. dazu Brzoska, a. a. O. (Fußn. 1), 38; Gauster, Provincial Reconstruction Teams in Afghanistan. Ein innovatives Instrument des Internationalen Krisenmanagements auf dem Prüfstand, Schriftenreihe der Landesverteidigungsakademie, Nov. 2006; www.bundesheer.at/pdf_pool/publikationen/mg_prt_studie_okt_2006.pdf.

Frieden für Afghanistan – Keine Verlängerung der Bundeswehreinsätze!

„... dann gibt es nur eins: Sag NEIN!“ (Wolfgang Borchert, 1947)

Im September und Oktober steht die Fortsetzung der Beteiligung der Bundeswehr an dem NATO-Krieg „Operation Enduring Freedom“ und dem UN-mandatierten ISAF-Einsatz auf der Tagesordnung im Bundestag. Erneut steht die Entscheidung Krieg oder Frieden an. Aus diesem Anlass bekräftigen wir unser entschiedenes NEIN zum Krieg.

Die proklamierten Ziele der Militäreinsätze – Terrorismusbekämpfung sowie Demokratisierung und Wiederaufbau – sind nicht erreicht. Im Gegenteil: Die Lage im Land verschlechtert sich zusehends und in Afghanistan selbst, in Deutschland und weltweit wird der Krieg aus guten Gründen mehrheitlich abgelehnt. Mit dem 2001 von der US-Regierung begonnenen völkerrechtswidrigen „Krieg gegen den Terror“ sollen die Einfluß-Sphären der USA und ihrer Verbündeten im Nahen - und Mittleren Osten erweitert werden. Eine Politik zur militärischen Absicherung ökonomischer und geostrategischer Interessen lehnen wir ab. Sie kann nicht zum Frieden führen.

Afghanistan ist heute von demokratischen Verhältnissen weit entfernt. In den meisten Regionen herrschen Warlords und Drogenbarone; Gewalt, Terror und Drogenhandel beherrschen den Alltag. Die Bevölkerung, die immer häufiger Zielscheibe der Angriffe ist, lebt in ständiger Angst und unter unwürdigen sozialen Bedingungen. Durch den Tornado-Einsatz wurde die – seit Anbeginn betriebene – deutsche Kriegsbeteiligung ausgeweitet und die Verquickung von OEF und ISAF fortgeführt. Deutschland beteiligt sich damit an der militärischen Eskalation und nimmt den Tod vieler weiterer Menschen, auch deutscher Soldaten, in Kauf.

An Stelle der von wirtschaftlichen Interessen geleiteten militärischen Machtpolitik müssen Abrüstung, zivile Konfliktregulierung und diplomatische Verhandlungen treten. Nur so können die gewaltigen Probleme gelöst werden.

Der zivile Wiederaufbau in Afghanistan sowie eine humane Entwicklung können überhaupt erst gelingen, wenn der Krieg beendet ist. Was Afghanistan braucht, ist Frieden als Voraussetzung für eine souveräne Demokratie. Die Kriegsschäden müssen durch die kriegführenden Staaten beseitigt, alle Truppen müssen abgezogen und die somit freiwerdenden Mittel für humanitäre Arbeit zur Verbesserung der Lebensbedingungen genutzt werden. Seit 2002 wurden in Afghanistan 85 Mrd. Dollar für Militärmaßnahmen, dagegen nur 7,5 Mrd. Dollar für den zivilen Wiederaufbau eingesetzt.

Die Beendigung der Bundeswehreinsätze kann ein erster Schritt zum Frieden sein. Das würde auch die Bush-Administration unter Druck setzen, die US-Truppen ebenfalls zurückzuziehen.

Wir fordern die Abgeordneten des Deutschen Bundestages auf, einer Mandatsverlängerung nicht zuzustimmen!

Demonstration am 15. September 2007 in Berlin (Zeit und Ort)

(Mehrheitlicher Beschluss der Arbeitsgruppe Aufruf (bei Gegenstimme Jost Kaschube)

Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit im Mittleren und Nahen Osten (KSZMNO)

Nummer eins der weltpolitischen Agenda

Kurzfassung

Der Mittlere und Nahe Osten ist in mehrfacher Hinsicht die konfliktträchtigste Region der Welt. Der Israel-Palästina-Konflikt hat sich zu einem Konflikt der gesamten Region ausgeweitet. Angesichts der gigantischen Öl- und Gasreserven erlangte diese Region auch im Hegemonialsystem der USA eine strategische Schlüsselrolle. Die nachholende Industrialisierung und politische Transformation in den Staaten dieser Region setzte – wie übrigens in den letzten 250 Jahren auch in Europa – kulturell bedingte Konfliktpotentiale frei. Die geostrategischen Interessen des Westens sowie der Israel-Palästina-Konflikt trugen mit zur Radikalisierung der politischen Strömungen und zur Entstehung von Nationalismus und religiösem Fundamentalismus bei. Die offenen Grenzkonflikte und ethnischen Gegensätze, die aus dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und der kolonialistischen Grenzziehung zu Beginn des 20. Jahrhunderts hervorgegangen sind, kommen noch hinzu.

Die Verquickung vielfältiger territorialer, ethnischer, religiöser und politischer Konfliktformationen mit den externen ökonomischen und geostrategischen Interessen der USA und des Westens verwandelte den Mittleren und Nahen Osten buchstäblich in ein explosives Gemisch. Dies ist das Ergebnis einer Kette zusammenhängender Konflikte seit über einem halben Jahrhundert, nämlich der Iran-Konflikt nach der Verstaatlichung der Ölindustrie (1951-1953), der Suez-Konflikt nach der Nationalisierung des Suez-Kanals durch Ägypten; der israelisch-palästinensische Dauerkonflikt mit mehreren arabisch-israelischen Kriegen; der Iran-Irak-Krieg (1. Golfkrieg 1980-1988); Iraks Besetzung von Kuwait 1990 und der 2. Golfkrieg der USA zusammen mit ihren Verbündeten gegen Irak; der US-Krieg gegen Irak (2003); der Iran-Atomkonflikt seit 2003 und schließlich der Israel-Krieg gegen Libanon (2006).

Die Erfahrungen zeigen, dass selektive und unilaterale Initiativen die Konflikte vertiefen, weil sie die legitimen Ziele und Sicherheitsinteressen der jeweils anderen Konfliktpartei ignorieren.

Grundlegende Konfliktstrukturen

Es handelt sich um insgesamt fünf große regionale Konfliktebenen, die zudem mit geostrategisch globalen Interessen der USA, aber auch der EU und teils auch Russlands (früher Sowjetunion) verstrickt sind:

- (1) **Territorialstreitigkeiten**, vor allem durch Israels Besetzung von Palästina und den syrischen Golanhöhen; Iraks Grenzkonflikt um die Grenzlinie in Shatt-al-Arab (wichtiger Grund für den ersten Golfkrieg); Iraks Besitzanspruch auf Kuwait und auf die Inseln Bubiya und Warba; iranisch-arabischer Konflikt um drei strategische Inseln (Abu Mussa, Groß Tonb und Klein Tonb) im Persischen Golf und Spannungen zwischen Iran und den arabischen Staaten um die Bezeichnung Persischer bzw. Arabischer Golf.
- (2) **Konflikte um Energie- und Wasserressourcen**, vor allem zwischen Irak und Kuwait um das Ölfeld Rumaila; grenzüberschreitende Öl- und Gasquellen im Persischen Golf zwischen den meisten Golfstaaten; der Streit zwischen Iran und der Republik Aserbaidschan wegen des Ölfeldes Elburs im Kaspischen Meer und der Nutzung der Energiequellen des

Kaspischen Meeres und um Öl- und Pipeline-Routen zwischen den Anrainerstaaten. Bei den Interessengegensätzen um die Nutzung von grenzüberschreitenden Gewässern geht es vor allem um den Konflikt um den Jordan (zwischen Israel, Palästina und Jordanien) sowie den um Euphrat und Tigris (zwischen Türkei, Syrien und Irak).

- (3) **Grenzüberschreitende ethno-kulturelle Konflikte**, insbesondere die auch von extern geschürten zwischen Sunniten und Schiiten, die Gefahr eines flächendeckenden Krieges zwischen Iran gemeinsam mit den irakischen Schiiten und Hisbollah im Libanon auf der einen Seite, sowie Saudi-Arabien, Jordanien, Ägypten und den Sunniten im Irak und Libanon auf der anderen Seite; außerdem der grundsätzliche Kulturkonflikt, der gegenwärtig in allen Staaten der Region zwischen Modernismus und Fundamentalismus im historischen Transformationsprozess stattfindet und teilweise auch mit Gewalt ausgetragen wird. Hinzu kommen Separatismus und das Schüren ethnischer Konflikte, vor allem in den Vielvölkerstaaten wie Iran (Azeris, Belutschen, Kurden, Turkmenen, Araber) und Irak, aber auch der seit Gründung der postkolonialen Nationalstaaten in der Region schwelende Kurdistan-Konflikt.
- (4) **Israel-Palästina-Konflikt**, dieser hat seit der Gründung Israels zu anhaltenden Feindbildproduktionen, wachsendem islamisch-jüdischen Fundamentalismus und arabischem Nationalismus, Verstärkung von Gewaltbereitschaft und Terrorismus geführt sowie die Demokratisierung in allen arabisch-islamischen Staaten entscheidend behindert.
- (5) **Israel-Libanon-Konflikt** (seit 1982), der ursprünglich durch Israels Besetzung von Palästina entstanden ist und inzwischen droht, die gesamte Region zu erfassen.

Vielfältige Gemeinsamkeiten

Im Mittleren und Nahen Osten gibt es nicht nur Gegensätze, sondern auf mindestens vier großen Gebieten auch viele Gemeinsamkeiten, die erkennen lassen, dass sie für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Kooperation in der Region beträchtlich sind und auch eine gute Grundlage für eine sicherheitspolitische Kooperation darstellen. Diese vier Gebiete sind:

- (1) **Ökonomische Kooperation** durch Export von Öl und Gas sowie petrochemischen Produkten aus den Golfstaaten gegen Agrarprodukte, Lebensmittel, Textilien, langlebige Konsumgüter, Industrieanlagen und High-Tech-Erzeugnisse aus dem Iran, der Türkei und Israel; Potentiale für den regionalen Tourismus in allen Anrainerstaaten des Golfs, des Kaspischen Meeres und des Mittelmeeres sowie in den Staaten mit historischen Hochkulturen und antiken Sehenswürdigkeiten (Ägypten, Israel/Palästina, Libanon, Syrien, Iran, Türkei), die durch gemeinsame Projekte erschlossen werden können; beträchtliche Möglichkeiten der Ausweitung und Vertiefung gemeinsamer grenzüberschreitender Investitions- und Finanzierungsprojekte, beginnend mit der Infrastruktur (Eisenbahnnetz, regionale Wasserwege, Versorgungsnetze); der Gründung einer regionalen Entwicklungsbank sowie gemeinsamer Wirtschaftskommissionen als Keimzellen einer regionalen Wirtschaftsintegration nach dem Vorbild der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG).
- (2) **Ressourcen- und Umweltschutz sowie Ausbau erneuerbarer Energiequellen** mit gemeinsamen Strategien zur effizienteren Nutzung von Öl- und Gasquellen; gemeinsame Investitionsprojekte zur Nutzung des Kaspischen Meeres und des Golfes; Projekte zur gemeinsamen Nutzung regenerativer Energiepotentiale und zur Schaffung eines regionalen Stromnetzes; gemeinsame Nutzung von knappen Wasserressourcen und Regelungen zur gerechten Verteilung von grenzüberschreitenden Gewässern sowie gemeinsame Kommissionen für die Koordinierung von Umweltschutz und Ressourcennutzung als institutionelle Grundlagen für die regionale Integration in diesem Bereich.

- (3) **Soziale Kooperation:** Durch die Aktivierung vorhandener finanzieller und menschlicher Ressourcen ließen sich grenzüberschreitende soziale Projekte initiieren, die geeignet sind, neue Arbeitsplätze in besonders benachteiligten Regionen zu schaffen – aber auch in Konfliktregionen wie Palästina und Kurdistan, die wegen ihrer permanenten Verwicklung in Kriege auf Ressourcenimport angewiesen sind. Nur so können den Völkern anstelle von Separatismus mit allen seinen gewaltsamen Folgen die Vorteile der Friedensperspektive durch Kooperation erlebbar gemacht und neuen Konflikten der Boden entzogen werden. Gemeinsame Strategien zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit, Armut, Drogenabhängigkeit und Analphabetismus wirken zudem identitätsstiftend und begünstigen die Kooperation in allen anderen Bereichen.
- (4) **Kultur und Bildung:** Denkbar wäre z.B. die Bildung subregionaler Kulturzentren und die Gründung gemeinsamer Universitäten und Forschungseinrichtungen in Kurdistan, in den Staaten am Golf und am Kaspischen Meer und längerfristig sicher auch in Jerusalem. Dies gilt auch für die Vernetzung zivilgesellschaftlicher Initiativen und Projekte, insbesondere den Jugendaustausch.

Perspektiven für gemeinsame Sicherheit

Die traditionelle Vorstellung von Sicherheit durch Machtvermehrung, gestützt auf Hobbes Menschenbild („der Mensch ist des Menschen Wolf“) und Annahmen der „realistischen Schule“, dass Misstrauen und Aggressionsbereitschaft der Staaten Naturkonstanten in den internationalen Beziehungen darstellen, hat einen entscheidenden Konstruktionsfehler. Ungeachtet der Frage, ob die Annahmen dieser Schule begründet sind, geht sie analog zur merkantilistischen Lehre der Ökonomie von einem Nullsummenspiel als Ergebnis zwischenstaatlicher Beziehungen aus: Mehr Sicherheit und mehr Wohlstand von A beruht auf weniger Sicherheit und weniger Wohlstand von B. Dieses Denken legitimierte wesentlich den Kolonialismus und Imperialismus in den letzten Jahrhunderten und forcierte die beiden Weltkriege sowie das nukleare Wettrüsten in der Ära des Kalten Krieges.

Dem gegenüber steht Kants Idee des Friedens durch Kooperation, die analog zur klassischen Idee des Freihandels für alle Beteiligten mehr Wohlstand und auch mehr Sicherheit in Aussicht stellt, und zwar durch Herstellung eines dauerhaften Friedens. Das Ergebnis der Handlungen, die aus der Philosophie des Friedens durch Kooperation hervorgehen, folgt der Logik des Plussummenspiels: Mehr Sicherheit und mehr Wohlstand für A bedingt auch mehr Sicherheit und mehr Wohlstand für B. Die Integration der ehemals verfeindeten europäischen Staaten in die Europäische Union beruhte auf dieser Philosophie. Trotz aller noch bestehenden Defizite im Bereich sozialer Gerechtigkeit, der Partizipation und der sozialen Sicherheit schuf die EU-Integration eine nachhaltige Grundlage für ökonomische und politische Kooperation zum Vorteil aller beteiligten Staaten und – was von größerer Bedeutung ist – auch zur Verbannung des Krieges. Die Pessimisten bezüglich einer solchen Konferenz für den Mittleren und Nahen Osten seien darauf verwiesen, dass es Europa trotz tiefer Feindschaft und zweier Weltkriege innerhalb weniger Jahrzehnte tatsächlich gelungen ist, durch Kooperation die Un-Kultur der Zerstörung und der Finsternis weit hinter sich zu lassen.

Die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) entstand jedoch auf dem Höhepunkt der Ost-West-Konfrontation, und zwar aus dem normativen Interesse aller Beteiligten, um die Feindschaft zwischen westlichen und östlichen Staaten durch die Idee der *gemeinsamen Sicherheit* abzubauen. *Gemeinsame Sicherheit* ist ein Sicherheitssystem für Staaten unterschiedlicher Kulturen und Lebensstandards, das erlaubt, ein Maximum an Sicherheit durch ein Minimum an Aufwand zu erzielen. Sie beruht auf dem *Ausschluss des konfrontativen Verhaltens durch die Bereitschaft des Dialogs zur Bewältigung realer Konflikte, auf der formalen und auch faktischen Gleichheit aller Mitgliedsstaaten und auf der Möglichkeit zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Kooperation*. Die KSZE wurde 1976 in Helsinki gegründet und 1995 in die Organisation für Sicherheit und Zusam-

menarbeit in Europa (OSZE) überführt. Ihr gehören heute 55 Staaten an. Dies sind alle europäischen Staaten sowie die USA und Kanada. Zwar hat die Abrüstung, ein entscheidendes Ziel der OSZE, in Europa nur begrenzte Fortschritte gemacht. Das Wettrüsten wurde jedoch vorerst gestoppt und die in den 1980er Jahren aufgestellten gefährlichen Mittelstreckenraketen in Ost- und Westeuropa wurden wieder abgebaut.

Die Staaten des Mittleren und Nahen Ostens können nicht nach europäischem Muster unmittelbar mit der ökonomischen Integration beginnen, dazu sind ihre ökonomischen Systeme, ihr Lebensstandard und ihre kulturellen Erfahrungen viel zu verschieden. Sie können sich jedoch sehr wohl auf den Weg der *gemeinsamen Sicherheit* begeben, den Europa beschritten hat. Dieser Weg ist auch dringend geboten, weil alle beteiligten Staaten der Region daraus mittel- und langfristig Vorteile ziehen und darüber hinaus dadurch die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden schaffen könnten. Dies gilt nicht zuletzt auch für Israel.

KSZMNO jetzt und ohne Vorbedingungen

Mittel- und langfristig zentrales Ziel einer KSZMNO müsste darin bestehen, die Schaffung einer atomwaffen- bzw. massenvernichtungswaffenfreien Zone im Mittleren und Nahen Osten zu ermöglichen. Neu ist diese Idee allerdings nicht. Seit 1957 haben Israel, Ägypten und Iran Initiativen ergriffen. 1974 verabschiedeten sogar die UN eine Resolution für eine nuklearfreie Zone im Mittleren Osten, die seitdem wie ein Ritual jedes Jahr aufs Neue verabschiedet wird, seit 1980 sogar einstimmig, d. h. also auch mit israelischer Zustimmung. Diese Idee, aber auch die Idee einer massenvernichtungswaffenfreien Zone (Mubarak-Initiative von 1990), war zentraler Gegenstand zahlreicher Verhandlungen zwischen Israel und den arabischen Staaten, die jedoch in einer Sackgasse endeten. Warum eigentlich?

Die Hauptursache des Scheiterns dieser Initiativen ist die maximalistische Forderung der Konfliktparteien. Während Israel stets die umfassende Friedensregelung mit den Palästinensern zur Voraussetzung für Gespräche über atomare Abrüstung erklärte, verlangten die arabischen Staaten genau die umgekehrte Reihenfolge. Beide Seiten haben offenbar das erst nach mehreren Jahren Verhandlungen zu erreichende Ergebnis zur Voraussetzung für den Beginn der Verhandlungen gemacht und sich damit gegenseitig blockiert.

Will man nicht auf ein Wunder warten, das verhindert, dass die Region zusammen mit Israel in den Abgrund stürzt, dann bleibt keine andere Wahl als die Konfliktformationen in ihrer Gesamtheit in Betracht zu ziehen und im Rahmen einer Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit einzubringen. Dazu müsste sie umgehend und ohne Vorbedingungen ins Leben gerufen werden. Die KSZMNO darf nicht als letzter Schritt, auch nicht als zweiter, sondern muß als allererster Schritt gesehen werden. Es kommt darauf an, eine Wende herbeizuführen - weg vom Geist der Selektion, der Spaltung und der Bildung von Konfliktallianzen, hin zum neuen Geist gemeinsamer Sicherheit und Kooperation. Die konkrete Aufgabe der Konferenz besteht darin, einen neuen Rahmen zu schaffen, der es allen Staaten im Mittleren und Nahen Osten ermöglicht, sich auf den Weg zu einem Dialog für gemeinsame Sicherheit und Kooperation zu begeben.

Einzigste Voraussetzung für den Konferenzbeginn ist die unmittelbare Bereitschaft zum Dialog: Teilnehmen können alle Konfliktparteien, die keine Vorbedingungen stellen. Selbst eine kleinere Zahl von Teilnehmewilligen würde den Beginn der Konferenz rechtfertigen. Ihr Beginn würde dann voraussichtlich eine Dynamik in Gang setzen, der zu entziehen sich auf Dauer kaum eine der betroffenen Parteien wird leisten können.

Anstoß des Konferenzprozesses und potentieller Teilnehmerkreis

Grundsätzlich sollte es dem Konferenzprozess überlassen bleiben, wann und welcher Staat der Region sich ihm anschließt. Auf Grund ihrer Relevanz für den Gegenstand der Konferenz erscheint es sinnvoll, zwischen Kern- und Peripherie-Staaten im Großraum Mittlerer und Na-

her Osten zu unterscheiden. Zu den Kernstaaten gehören Ägypten, Israel, künftiger Palästinaerstaat, Libanon, Jordanien, Syrien, Zypern, die Türkei, Irak, Iran, Saudi Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte arabische Emirate, Oman und Jemen. Die kurdische Seite als ein wesentlicher Teil des Problems, aber auch als politischer und kultureller Faktor im Herzen der Region sollte nicht ausgeschlossen werden. Die peripheren Staaten sind im Norden und Osten alle zentralasiatische Staaten, sofern sie sich der Konferenz anschließen wollen, sowie Afghanistan. Hinzu kommen im Westen die mediterranen arabischen Staaten Tunesien, Libyen, Algerien und Marokko. Somit kann die KSZMNO langfristig den gesamten Raum zwischen Nordafrika und Pakistan von West nach Ost und zwischen dem Schwarzen Meer und dem Kaukasus bis zum Indischen Ozean von Nord nach Süd einschließen.

Eine genau so wichtige Frage ist, welche Staaten an KSZMNO ein prinzipielles Interesse hätten und welcher Staat bzw. welche Staatengruppe die Initiative für die KSZMNO ergreifen könnte. Dass die Initiative zu allererst in der Region selbst entstehen und in Gang kommen sollte, liegt auf der Hand. Das Interesse an diesem Prozess ist allerdings durchaus unterschiedlich. Die Staaten, die im Rahmen einer KSZMNO an Macht verlieren, dürften aller Wahrscheinlichkeit nach als Vorreiter ausscheiden. Demgegenüber kann davon ausgegangen werden, dass die meisten kleineren Staaten, die im Golf-Kooperationsrat (GCC) zusammengeschlossen sind und darüber hinaus auch jene Staaten zu den Befürwortern einer KSZMNO gezählt werden können, die in dieser Perspektive eine höhere Sicherheit für sich erwarten dürften als sie sie gegenwärtig haben.

Gemeinsame Sicherheit, Demokratisierung und Abrüstung

Die Perspektiven gemeinsamer Sicherheit sind die wirkungsvollste Garantie sowohl für die Demokratisierung als auch zur Verhinderung der Weiterverbreitung von Atomwaffen und für Abrüstung.

Der Iran-Atomkonflikt kann nur im Kontext dieser Perspektiven auf Dauer gelöst werden. Dies setzt allerdings die Bereitschaft Israels voraus einzusehen, dass auch die Abrüstung ihrer atomaren und konventionellen Waffenarsenale zu mehr Wohlstand und Sicherheit führt. Unter den gegenwärtigen Bedingungen des Krieges würde Israels Bevölkerung in der permanenten Angst um die eigene Sicherheit gefangen bleiben.

Dazu müsste allerdings Israel die Kraft aufbringen, sich als integrationswilliger Bestandteil der islamisch-arabischen Welt zu begreifen. Diese mentale Umorientierung ist möglicherweise eine große Herausforderung für Israels Bevölkerung. Die Nachbarstaaten als solche zu akzeptieren und sich auf eine Partnerschaft auf Augenhöhe mit ihnen einzustellen, ist allerdings eine der wichtigsten Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden.

Internationale Unterstützung für die KSZMNO

Nach einer realistischen Beurteilung verfügt lediglich die EU über die größten Möglichkeiten, um eine langfristig angelegte KSZMNO auf vielfältige Weise zu unterstützen. Allerdings dominiert in der EU – dies dürfte nicht übersehen werden - die Position, Europas *kurzfristige* Energie- und Rohstoffinteressen entweder dadurch durchzusetzen, dass sich die EU der US-Hegemonie und dem bestehenden Unilateralismus unterordnet und damit notwendigerweise auch die Lasten der hegemonialen Ordnung mit den USA teilt, oder ein eigenes Hegemonialsystem samt dem militärischen Fundament in Konkurrenz zur US-Hegemonie aufbaut.

Dem gegenüber hätte die EU auch die realistische Chance, Europa als eine nachahmenswerte regionale Zivilmacht weiter zu entwickeln, um multilaterale und Frieden fördernde Strukturen in der Welt aufzubauen. Die eigenen *langfristigen* Interessen, die historischen Integrationserfahrungen nach 1945 und die politischen Folgen des KSZE-Prozesses stellen dafür eine unschätzbare Grundlage dar.

Betr. Europatreffen am 6.10.07 in Florenz

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
hiermit möchten wir Sie zu dem Europatreffen 2007 in die wunderschöne Stadt am Tiber,
nach Florenz einladen.

Unser Treffen findet im Anschluss an den internationalen Kongress

NUCLEAR PROLIFERATION: HISTORICAL APPRAISAL AND PRESENT PROBLEMS

Florence (Italy) – October 3-5, 2007

sowie der Verleihung der Ehrendoktorwürde der Universität und der Stadt Florenz an den
Generalsekretär der IAEO El Baradei statt.

Zu den beiden Veranstaltungen sind wir herzlich eingeladen.

Genauere Informationen finden Sie unter: www.

Das Europatreffen findet statt
Am 6.10. von 10.00 bis höchstens 17.00
Im Büro von Rechtsanwalt Jo Lau in.....

Als Tagesordnung für das Europatreffen 2007 schlagen wir vor:

1. Begrüßung von Peter Becker
2. Vorstellungsrunde und Bericht aus den verschiedenen Ländern
3. Diskussion gemeinsame Projekte.
Dabei sollte im Mittelpunkt stehen:
 - a. die Kampagne u.a. der IALANA „back to the court“ einführende
Bemerkungen George Farebrother und Dieter Deiseroth
 - b. Raketenabwehr und „neuer Kalter Krieg“ NN Czech Republic, neue und alte
militärische Infrastruktur in Europa
 - c. Nah Ost und mögliche KSZMNO
 - d. Atomwaffen abschaffen als erstes in Europa Einführung Jo lau
4. Zivile Konfliktbearbeitung, Herausforderung für eine Friedenssicherung ohne oder mit
weniger Militär.
Einführung Peter Becker
5. Information über die internationale IALANA und das Jahrestreffen 2008 in Costa Rica
6. verschiedenes und Termine

Bei dieser Tagesordnung handelt es sich um erste Überlegungen. Bitte teilen Sie uns ihre
Vorschläge mit, so dass wir die Tagesordnung dem Bedürfnis der Teilnehmer anpassen
können. Wir bitten um Vorschläge und die Übernahme von Verantwortung.

Wir möchten besonders darauf hinweisen, dass die Mitglieder und Freunde der IALANA eingeladen und willkommen sind, die mithelfen wollen, die Vernetzung von Juristinnen und Juristen in Europa voran zu bringen und das Völkerrecht zum Durchbruch verhelfen wollen.

Leider müssen wir auch darauf hinweisen, dass wir nur in ganz begrenzten Ausnahmesituationen, Fahrtkosten übernehmen zu können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
In der Hoffnung, möglichst viele von Ihnen in Florenz begrüßen zu können, verbleiben
Mit freundlichen Grüßen

Peter Becker

Reiner Braun

Jo Lau

Buchhinweise

**Manfres Budzinski: Atomwaffen – eine Herausforderung für den Frieden, edition
akademie 17, evangelische Akademie Bad Boll**

**R. Braun, David Krieger, Harry Kroto, u.a.: Joseph Rotblat Visionary for Peace, Wiley-VCH
2006**

VDW

Vereinigung Deutscher Wissenschaftler e.V.
Glinkastrasse 5-7, 10117 Berlin

An den
Bundesminister des Äußeren
Herrn Dr. Frank-Walter Steinmeier
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

VEREINIGUNG DEUTSCHER WISSENSCHAFTLER E.V.

Vorstand:

PD Dr. Stephan Albrecht, Hamburg (Vorsitz)
Peter J. Croll, Bonn
Dr. Henner Ehringhaus, Berlin (Schatzmeister)
Prof. Dr. Maria Finckh, Witzenhausen
Prof. Dr. Hartmut Graßl, Hamburg
Prof. Dr. E. U. v. Weizsäcker, St. Barbara

Pugwash-Beauftragter:

Dr. Götz Neuneck, Hamburg

Geschäftsführer:

Reiner Braun, Berlin

Geschäftsstelle:

Glinkastrasse 5-7, 10117 Berlin

Tel.: (030) 28482140

Fax: (030) 28482149

E-Mail: info@vdw-ev.de Homepage: www.vdw-ev.de

Berlin, den 4. Juli 2007

Betr.: Erneute Verurteilung zur Inhaftierung von Mordechai Vanunu

Sehr geehrter Herr Minister Steinmeier,

mit Entsetzen und Empörung haben wir die erneute Verurteilung von Mordechai Vanunu zu sechs Monaten Haft zur Kenntnis nehmen müssen (Guardian 3.7.2007, p. 12). Die Verurteilung wegen angeblich staatsgefährdender Kontakte zu Bürgern anderer Länder sowie ausländischen Medien spricht jeglichem Rechtsstaatsverständnis Hohn. Sie ist eine schwere Verletzung der Grundrechte, insbesondere der Meinungs- und Informationsfreiheit. Sie verstößt u.a. gegen die UN-Charta und die Erklärung der Menschenrechte.

Wir bitten Sie um eine politische Initiative gegenüber der Regierung von Israel, wie Sie es ja in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen in anderen Ländern dankenswerterweise gehandhabt haben.

Bitte erläutern Sie der israelischen Regierung, dass die menschenrechts- wie rechtsstaatswidrige Behandlung des Staatsbürgers Vanunu von der deutschen Öffentlichkeit wie auch der Bundesregierung keinesfalls als Lappalie oder Kollateralschaden einer erforderlichen Sicherheitspolitik, sondern als schwere Verfehlung und gravierender Mangel an der Realisierung demokratischer Grundprinzipien angesehen wird. Und bitte fordern Sie, die zuständigen Stellen in Israel dafür Sorge tragen mögen, dass Mordechai Vanunu nicht erneut in ein israelisches Zuchthaus eingeliefert werden wird.

Bankverbindung:

Deutsche Bank Bonn, Konto 054 3660, Leitzahl 380 700

Beirat: Prof. Dr. U. Albrecht, Dipl.-Pol. A. Falter
Prof. Dr. P. Hennicke, Dr. A. Hilbeck
Prof. Dr. M. Kalinowski, Prof. Dr. R. Prinz zur Lippe
Dr. H.-J. Luhmann, Prof. Dr. P. Mettler, Dr. J. Scheffran,
Dipl.-Volksw. F. Schmiedchen
Prof. Dr. J. Schneider, Prof. Dr. H. Vogtmann
Dipl.-Biol. Ch. v. Weizsäcker

Vanunu's Grund- und Persönlichkeitsrechte der freien Wahl seines Aufenthaltsortes und der freien Kontaktaufnahme, zu wem immer er will, müssen endlich respektiert werden. „Ich will nur ein Anti-Nuklear-Aktivist sein“, so hat Mordechai Vanunu von sich gesagt. Diese couragierte Haltung auch noch nach 18 Jahren Zuchthaus unter, wie Ihnen bekannt ist, weitgehend menschenunwürdigen, an Folter grenzenden und gegen das Verbot grausamer Strafen verstößenden Bedingungen, verdient unser aller unmissverständliche Unterstützung.

Schon die seinerzeitige Verurteilung Vanunu's zu 18 Jahren Zuchthaus verstieß nach unserer und auch vieler seriöser Beobachter Meinung auf der ganzen Welt gegen internationales Recht. Die erneute Verurteilung für nichts anderes als die Wahrnehmung eines grundlegenden bürgerlichen Rechts ist ein weiterer nicht hinnehmbarer Verstoß gegen tragende Grundsätze einer menschlichen Rechtsordnung. Auch für den Staat Israel sollten internationale rechtsstaatliche und demokratische Normen gelten, und zwar nicht nur in Sonntagsreden. Die propagandistische Behauptung, Mordechai Vanunu stelle immer noch ein Sicherheitsrisiko dar, ist eine groteske Verzerrung der Wirklichkeit.

Sehr geehrter Herr Außenminister, wir wären Ihnen verbunden, wenn Sie - trotz ihrer vielfältigen Belastungen - sich für die Freiheit von Mordechai Vanunu einsetzen und auf diese Weise nicht nur mithelfen, einem unschuldigen Menschen zu seinem Recht zu verhelfen, sondern auch daran, einen groben Verstoß gegen internationale rechtsstaatliche und menschenrechtliche Normen zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Albrecht
Vorsitzender



International Association Of
Lawyers Against Nuclear Arms
(Deutsche Sektion)

Project:

Back to the International Court of Justice

In its Advisory Opinion of 8 July 1996 the International Court of Justice unanimously concluded:

“There exists an obligation to pursue in good faith and bring to a conclusion negotiations leading to nuclear disarmament in all its aspects under strict and effective international control.”

(<http://www.icj-cij.org/docket/files/95/7495.pdf>)

Ten years later the Nuclear Weapons States (NWS) have not reduced the roles of nuclear weapons in their security doctrines in order to reflect the general illegality of the threat or use of nuclear weapons. In contrast, many of them are expanding the roles for nuclear weapons and the situations in which they might be threatened or used. Nor have the NWS made any progress on disarmament negotiations. In fact, they continue to oppose and block nuclear disarmament negotiations in any of the key international fora including the Conference on Disarmament, Nuclear Nonproliferation Treaty Review Conferences and the United Nations General Assembly.

Further information and contact:

IALANA Germany Reiner Braun, Glinkastrasse 5, 10117 Berlin, Germany,

tel: 0049-30-20654857, fax 0049-30- 20653837

mail: info@ialana.de internet: www.ialana.de

Five Reasons to bring the Nuclear Weapons issue back to the International Court of Justice

- I. The language used by the Court, "bring to a conclusion negotiations leading to nuclear disarmament in all its aspects", indicates that the obligation is one of *result*, not one of *conduct*. Since the Parties to the Nuclear Non-Proliferation Treaty (NPT) are presently not engaged in negotiations aimed at reaching the mentioned specific result, since it seems that in particular the Nuclear Weapon States are blocking the very beginning of such negotiations and since the current conduct of the Nuclear Weapon States runs counter to the very purpose of Article VI of the NPT, revitalising this legal obligation seems to be indispensable to overcome this apparent lack of political will.
- II. At least two Nuclear Weapon States have, in recent years, demonstrated that the alleged violation by a State-Party to the NPT would be a *casus belli*, regardless the view of the Security Council on the matter. Among other things, this has shown the seriousness of the perceived threat to world peace posed by a State, allegedly, trying to obtain nuclear weapons. This notion was precisely the reason why the NPT-regime would not allow for any State to, newly, acquire nuclear weapons, which prohibition was at the same time connected to the disarmament-obligation laid down in Article VI.
- III. Holding non-Nuclear Weapon States accountable for their legal obligation never to acquire nuclear weapons, may only be done in a credible and effective manner if the Nuclear Weapon States actively pursue the results, which they are legally obliged to achieve under Article VI.
- IV. All Members of the United Nations are equally entitled to appear before the International Court of Justice. All Members will be invited by the Court to, actively, participate in the Court proceedings, once the General Assembly of the United Nations addresses the Court again with a request to advise on certain legal aspects of the Nuclear Weapons Issue.
- V. The World Court is known for its abiding by the law which it developed in its own case law. Also, the World Court is known for not shying away from providing legal Judgments or legal Opinions in matters which are heavily contested at the political level. Therefore, this World Court may be expected to be ready to provide guidance to the world community in assessing to what extent the conduct of the State Parties to the NPT would be or would not be in line with the legal obligation, which the Court, unanimously, stipulated in its Advisory Opinion of 8 July 1996.

Elements for a United Nations General Assembly resolution
requesting an advisory opinion from the International Court of Justice
on compliance with nuclear disarmament obligations

Drafted by the IALANA-Working-Group - VERSION 2 (LONG) - January/April 2007

A. Operative paragraphs

[The United Nations General Assembly] *Decides*, pursuant to Article 96 of the Charter of the United Nations, to request the International Court of Justice, pursuant to Article 65 of the Statute of the Court, to urgently render an advisory opinion on the following questions:

Having regard to the legal obligation, affirmed by the Court in its advisory opinion of 8 July 1996, to pursue in good faith and bring to a conclusion negotiations on nuclear disarmament in all its aspects under strict and effective international control,

- 1) Does the obligation apply to all States, whether or not party to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons?
- 2) What general legal principles govern States' compliance in good faith with the obligation?
- 3) Would compliance in good faith with the obligation have required the commencement of negotiations on complete nuclear disarmament at least in the period elapsed since 8 July 1996?
- 4) Would a lack of compliance in good faith with the obligation be demonstrated by one or more of the following acts or omissions?
 - a. failure to sign and ratify the Comprehensive Nuclear-Test-Ban Treaty or to observe the moratorium on nuclear-weapon-test explosions or any other nuclear explosions pending its entry into force;
 - b. failure to commence and conclude negotiations on a Fissile Materials Cut-off Treaty;
 - c. failure to apply the principles of verification, irreversibility, and transparency to the reduction and elimination of nuclear weapons;
 - d. expansion of, or failure to diminish, the role of nuclear weapons in security policies;
 - e. failure to reduce the operational status of existing nuclear weapon systems;
 - f. development of nuclear weapons systems with new military capabilities or for new missions;
 - g. failure to plan and prepare for security without nuclear weapons

Present composition of the International Court of Justice

President: Rosalyn Higgins (United Kingdom)

Vice-President: Awn Shawkat Al-Khasawneh (Jordan)

Judges:

Raymond Ranjeva (Madagascar), Shi Jiuyong (China), Abdul G. Koroma (Sierra Leone), Gonzalo Parra-Aranguren (Venezuela) Thomas Buergenthal (United States of America), Hisashi Owada (Japan), Bruno Simma (Germany), Peter Tomka (Slovakia), Ronny Abraham (France), Kenneth Keith (New Zealand), Bernardo Sepúlveda Amor (Mexico), Mohamed Bennouna (Morocco), Leonid Skotnikov (Russian Federation)

THE WORLD COURT COALITION

George Farebrother, World Court Project UK, April 2007

In 1996 the International Court of Justice (ICJ), the highest court in the world, confirmed that all states are legally obliged to pursue negotiations **in good faith** on nuclear disarmament. In fact, the ruling goes one step further than the NPT obligation because it says that a result – nuclear disarmament – must be achieved. Sitting round a table talking is not enough. Nuclear weapons must be abolished.

“Good Faith” means negotiating sincerely and flexibly to achieve the desired result – a nuclear weapon-free world. The objective should be pursued consistently with real political will. The conclusion should be reached with “all deliberate speed” rather than drag on for decades. Finally, the parties must avoid policies which contradict the very purpose of the negotiations.

How are the nuclear-armed states measuring up to the Good Faith Obligation? Not very well it seems. Instead they:

- ❖ Pay lip-service to global abolition, but aim to keep their nuclear weapons indefinitely and retain them for “minimum deterrence”.
- ❖ maintain or expand the role of nuclear weapons beyond a hedge against survival to include undefined “vital interests”,
- ❖ reject stringent verification of nuclear arms reductions while calling for strict control of nuclear technology when it comes to states outside the nuclear club,
- ❖ fail to make their nuclear weapon reductions irreversible by retaining the means, material and expertise to resume a rapid expansion at any time,
- ❖ refuse even to begin real nuclear disarmament negotiations, preferring to spend years failing to agree on steps along the way such as the Test Ban Treaty and the Fissile Material Cut-off Treaty.

In the face of this feet-dragging several organisations have come together to form the World Court Coalition. So far the Coalition includes:

- ❖ International Physicians for the Prevention of Nuclear War,
- ❖ International Association of Lawyers Against Nuclear Arms,
- ❖ International Peace Bureau,
- ❖ Abolition 2000 Europe,
- ❖ International Law Campaign,
- ❖ Pax Christi International,
- ❖ International Network of Engineers and Scientists for Global Responsibility,

We are planning to ask the judges whether the nuclear states are complying with their Good Faith obligation and to explain what compliance would require. We believe this will bring more legal pressure on the minority of states with nuclear weapons to keep their promise to work towards a world free from their menace.

This will be an exciting project; and a demanding one. We already have a lobbying and drafting group which has prepared a draft request to the World Court for the UN General Assembly, and who are busy working with diplomats to take it forward. However, the initiative will need the support of citizens worldwide to engage civil society, governments, the media and the public.